

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde **St. Nikolaus in Referinghausen** hat mit Beschluss vom 15.02.2018 für den katholischen Friedhof in Referinghausen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15.02.2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 300,-- € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 350,-- € |
| c) Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 300,-- € |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | entfällt |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | entfällt |
| f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte | 300,-- € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus ___ Grabstellen
(pro Grabstelle _____ €) | entfällt |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus ___ Grabstellen
(pro Grabstelle _____ €) | entfällt |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte | 300,-- € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

- Die Nacherwerbsgebühr bei Urnenwahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

- Sofern bei einer Belegung einer Urnenwahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt 10 % der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung
10,-- €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter
10,-- €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer _____ entfällt

2. Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle 50,-- €

3. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau

Leihgebühr für das zur Verfügung gestellte Material 50,-- €

4. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde oder zugelassenen Gewerbetreibenden ausgehoben und wieder verfüllt. Auftrag und Kosten werden in direkter Abwicklung vom Nutzungsberechtigtem erledigt.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofsatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofsatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonstige Gebühren

Bei Bedarf kann durch Beschluss des Kirchenvorstands, eine notwendige Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben werden. Weitere, Sonstige Gebühren können nur mit ausreichender Begründung eingeführt werden.

Referinghausen,
15.02.2018



Kirchner M. W. Gebhardt
stellv. Vorsitzender Mitglied Mitglied Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 26.02.2018
G. 6.101/2234.3010#63203/131/74 - 2018
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 16. April 2018
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

